

Satzung stand 06.01.2016

VEREINSSATZUNG DES " Mustermensch e.V."

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen " Mustermensch". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(2) Sitz des Vereins ist Duisburg.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung selbstbestimmter Kultur in Form von junger Kunst, Musik und sozialer Arbeit. Schwerpunkte werden in der Gestaltung und Ausrichtung von Musik- und Kulturveranstaltungen liegen. Die Förderung von Bildung und Kommunikation wird angestrebt, insofern wird der Sitz des Vereins als ein Ort des Zusammentreffens und der Kontaktpflege angesehen. Dies soll im Interesse der Öffentlichkeit und des Gemeinwohls sein. Der Verein ist politisch unabhängig und religionsfrei.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2005.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es gibt, Fördermitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. a) Fördermitglieder fördern die Vereinsziele vorwiegend durch ihren Mitglieds- oder Förderbeitrag, sie sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder nehmen darüber hinaus aktiv an der Vereinsarbeit teil. Personen, welche die Vereinsziele in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. Fördermitglieder haben bei Versammlungen und Sitzungen kein Stimmrecht, kein Rederecht und kein Antragsrecht.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in die vom Vorstand geführte Mitgliederliste.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie muss schriftlich bis zum 3. Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder Die Mitglieder haben das

Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Treuepflicht gegenüber dem Verein verlangt, sich innerhalb und ausserhalb des Vereins loyal zu verhalten und sich nicht gegen die Zwecke des Vereins zu wenden.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung Weitere Organe und Vertreter, wie Geschäftsführung, Aufsichtsrat etc., können durch den Vorstand bestimmt und eingerichtet werden.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 2 Vorsitzenden und je einem Vertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) In den Vorstand werden keine minderjährigen Personen und Außenstehende aufgenommen, sondern ausschließlich vollständig geschäftsfähige Mitglieder des Vereins.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Wünsche und Vorschläge zu einer Satzungsänderung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder von eventuellen Wünschen und Vorschlägen zur Satzungsänderung in Kenntnis gesetzt. §10 Mitgliedsbeiträge Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Jedes ordentliche Mitglied hat einmalig einen Beitrag von mindestens 12 Euro am 1.1. für 1 Jahr im voraus zu zahlen. Neueingetretene zahlen bei Eintritt sofort mindestens je 1 Euro für jeden noch verbleibenden Monat des Jahres. Fördermitglieder zahlen einen selbst zu wählenden Beitrag.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung junger Kunst, Musik oder sozialer Arbeit. Über den Adressaten des Vermögens wird in diesem Fall im Rahmen einer Mitgliederversammlung abgestimmt. Die Entscheidung für eine Körperschaft bedarf in

diesem Fall einer einfachen Mehrheit. Sollte keine Entscheidungsfindung mehr möglich sein fällt das Vermögen an den paritätischen Wohlfahrtsverband.

Festgestellt am 06.01.2016